

STATUTEN

des Vereins

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Strompool Feldkirchen Süd-West

Regionale EEG gemäß §§ 16c ff ElWOG 2010 und §§ 79f EAG

Regionale ID: 23R1 | Netzebene 5 (Mittelspannung)

Netzbetreiber: Kärnten Netz GmbH

Contents

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz	4
1.3	Tätigkeitsbereich	4
2	Vereinszweck und Ziele	4
2.1	Politische und religiöse Unabhängigkeit	4
2.2	Zweck des Vereins	4
2.3	Abgrenzung	4
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	5
3.1	Ideelle Mittel	5
3.2	Materielle Mittel	5
4	Mittelverwendung	5
5	Arten der Mitgliedschaft	5
6	Erwerb der Mitgliedschaft	6
6.1	Berechtigung	6
6.2	Gründungsmitglieder	6
6.3	Aufnahme	6
7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
7.1	Erlöschen	6
7.2	Rechtsnachfolge im Todesfall	6
7.3	Austritt	7
7.4	Mitgliedsbeiträge bei Austritt	7
7.5	Ausschluss	7
8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
8.1	Rechte ordentlicher Mitglieder	7
8.2	Rechte außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder	7
8.3	Pflichten der Mitglieder	7
9	Finanzverfassung	8
9.1	Mitgliedsbeitrag	8
9.2	Energiepreise	8
9.3	Überschussenergie	8
10	Vereinsorgane	8
11	Die Mitgliederversammlung	9
11.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	9
11.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
11.3	Einberufung	9
11.4	Stimmrecht	9
11.5	Beschlussfassung	9

12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
13 Der Vorstand	10
13.1 Zusammensetzung	10
13.2 Funktionsperiode	10
13.3 Kooptierung	10
13.4 Beschlussfassung	11
14 Aufgaben des Vorstandes	11
14.1 Generalkompetenz	11
14.2 Vertretung nach außen	11
15 Rechnungsprüfer:innen	12
16 Schlichtungseinrichtung	12
16.1 Vereinsinterne Streitschlichtung gemäß § 8 VerG	12
16.2 Zusammensetzung	12
16.3 Verfahren	12
17 Datenschutz	12
18 Auflösung des Vereins	13
18.1 Freiwillige Auflösung	13
18.2 Verwendung des Vereinsvermögens	13
18.3 Vermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern	13
18.4 Behördliche Anzeige	13
19 Schlussbestimmungen	13

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „**Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Strompool Feldkirchen Süd-West**“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der **Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**, politischer Bezirk Feldkirchen, Land Kärnten.

1.3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes **Kärnten**, insbesondere den **Bezirk Feldkirchen**.

Der Tätigkeitsbereich ist durch § 16c Abs 2 ElWOG 2010 beschränkt. Der Verein ist als **regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft** (Regionale ID: **23R1**) auf **Netzebene 5** (Mittelspannung) im Konzessionsgebiet der **Kärnten Netz GmbH** tätig.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer, gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. gemeinsame Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Photovoltaik;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie durch die Mitglieder;
3. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft;
4. Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – **nicht auf finanziellen Gewinn** (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

Der Verein ist **NICHT gemeinnützig** im Sinne der §§ 34 ff BAO (vgl. BMF-Auskunft vom 20.12.2021, GZ 2021-0.893.702).

2.3 Abgrenzung

Der Verein ist als **Überschusseinspeiser-Gemeinschaft** konzipiert. Innerhalb der EEG wird ausschließlich jene Energie verteilt, die von erzeugenden Mitgliedern über ihre Photovoltaikanlagen erzeugt und nicht selbst verbraucht wird.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Ideelle Mittel

- Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen;
- Information und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- Sammlung und Weitergabe von Informationen zur Energiewende.

3.2 Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge (Höhe vom Vorstand festgelegt);
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Energie innerhalb der EEG (Differenz zwischen Verbrauchertarif und Erzeugertarif);
- c) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG;
- d) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mittelverwendung

Die Einnahmen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Die Differenz zwischen Verbraucher- und Erzeugertarif dient ausschließlich der Deckung von:

- Verwaltung, Buchhaltung, Steuerberatung;
- externen Dienstleistungen zur Abwicklung der EEG;
- Steuern, Abgaben und sonstigen laufenden Aufwendungen;
- Liquiditätsreserven und Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. **Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder findet nicht statt.**

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** natürliche oder juristische Personen mit Berechtigung als teilnehmende Netzbenutzer im Sinne des § 16d Abs 1 ElWOG 2010, die in der EEG entweder Energie erzeugen, verbrauchen oder beides;
- b) **Außerordentliche Mitglieder:** Fördermitglieder, die die Vereinstätigkeit ohne Energiebezug unterstützen;
- c) **Ehrenmitglieder:** natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Mehrfachmitgliedschaft in mehreren Energiegemeinschaften (EEG, BEG, GEA) gemäß § 111 Abs 8 ElWOG 2010 ist zulässig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Berechtigung

Die Berechtigung zur ordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010. Großunternehmen sind als ordentliche Mitglieder ausgeschlossen.

6.2 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind:

- **Amlacher Fabian**
- **Brunner Alexander**
- **Ropper Patrick**

6.3 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet **ausschließlich der Vorstand**. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers und durch Vorstandsbeschluss. Eine Begründung des Vorstands ist im Fall der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

Eine **Grundeinlage** und ein **Eintrittsgeld** werden **nicht** erhoben.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten sowie die jeweils gültigen Beschlüsse des Vorstandes über Mitgliedsbeiträge und Energiepreise an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod eines Mitglieds (siehe Abs. 7.2);
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010 (insbesondere durch Wegzug aus dem Konzessionsgebiet);
- freiwilligen Austritt;
- Ausschluss durch den Vorstand.

7.2 Rechtsnachfolge im Todesfall

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitglieds geht die Mitgliedschaft, soweit rechtlich zulässig, auf den/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlage über.

Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Anlage das Recht, binnen **2 Monaten** ab dem Tod des Mitglieds durch einseitige Erklärung die ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

7.3 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann mit **einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsletzten** erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Austrittsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt ist schriftlich (E-Mail zulässig) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

7.4 Mitgliedsbeiträge bei Austritt

Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt beim Verein und werden nicht rückerstattet. Offene Energieverbräuche sind bis zum Austrittsdatum vollständig zu begleichen.

7.5 Ausschluss

Der **Vorstand** kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Zahlungsverzug über 3 Monate nach zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- grobe Verletzung der Mitgliedspflichten;
- vereinschädigendes Verhalten;
- Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen **4 Wochen** ab Zustellung das Recht zur Anrufung der **Schlichtungseinrichtung** gemäß § 16 dieser Statuten zu. Bis zur endgültigen Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte ordentlicher Mitglieder

- Energiebezug bzw. Energieeinspeisung als teilnehmende:r Netzbenutzer:in nach Maßgabe der mit dem Verein abgeschlossenen Vereinbarung;
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- passives Wahlrecht in den Vorstand und die Rechnungsprüfung;
- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

8.2 Rechte außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen, jedoch **kein Stimmrecht**.

8.3 Pflichten der Mitglieder

- Pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- Zahlung der bezogenen Energie zu den vom Vorstand festgelegten Tarifen;
- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;

- Mitwirkung an den für die Abwicklung der EEG erforderlichen Datenfreigaben gegenüber dem Netzbetreiber.

§ 9 Finanzverfassung

9.1 Mitgliedsbeitrag

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe der **Vorstand** festlegt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bewegt sich innerhalb der Bandbreite von **EUR 0 bis EUR 120** pro Mitglied und Kalenderjahr. Eine Änderung der konkreten Beitragshöhe innerhalb dieser Bandbreite erfolgt durch Vorstandsbeschluss und bedarf keiner Statutenänderung.

Die Beitragshöhe wird den Mitgliedern schriftlich (E-Mail zulässig) zur Kenntnis gebracht.

Der Mitgliedsbeitrag wird **quartalsweise oder jährlich** – nach Wahl des Vorstandes – gemeinsam mit der Energieabrechnung in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt spätestens 60 Tage nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums, um die Korrekturfristen des Netzbetreibers bzw. Energieversorgungsunternehmens zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

9.2 Energiepreise

Der **Vorstand** legt die Erzeuger- und Verbrauchertarife für die innerhalb der EEG verteilte Energie fest.

Die Tarife sind so festzulegen, dass:

- der Verein im Hauptzweck nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist (§ 79 Abs 2 EAG);
- die Zahlungsfähigkeit des Vereins jederzeit sichergestellt ist;
- ausreichende Liquiditätsvorsorge und Rücklagen gebildet werden können;
- die sachliche Gleichbehandlung der Mitglieder gewahrt ist.

Die jeweils aktuell gültigen Tarife werden den Mitgliedern schriftlich (E-Mail zulässig) zur Kenntnis gebracht und sind Bestandteil der mit den Mitgliedern abgeschlossenen Energie- und Leistungsbezugsvereinbarungen.

9.3 Überschussenergie

Der Verein ist als Überschusseinspeiser-Gemeinschaft konzipiert. Energie, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann, wird über die individuellen Netzzugangsverträge der erzeugenden Mitglieder ins Netz eingespeist. Der Verein ist hierbei nicht involviert und vereinnahmt keine Erlöse aus dem Verkauf von Überschussenergie an Dritte.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die **Mitgliederversammlung** (§§ 10 und 11);
- b) der **Vorstand**, bestehend aus **Obmann/Obfrau** und **Kassier:in** (§§ 12 bis 14);

- c) die **Rechnungsprüfer:innen** (§ 15);
- d) die **Schlichtungseinrichtung** gemäß § 8 VerG (§ 16).

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **mindestens alle vier Jahre** (§ 5 Abs 2 VerG) statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:

- Beschluss des Vorstandes;
- schriftlichen Antrag von mindestens **einem Zehntel** der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG);
- Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs 5 VerG);
- Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin.

11.3 Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens **14 Tage** vor dem Termin schriftlich (E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse zulässig) unter Angabe der Tagesordnung.

Mitgliederversammlungen können präsentisch, virtuell (über elektronische Kommunikationsmittel) oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

11.4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschließlich **ordentliche Mitglieder**. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt **eine Stimme** zu. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig; je Mitglied kann jedoch nur eine fremde Stimme übernommen werden.

11.5 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.

Beschlüsse über **Statutenänderungen** und **freiwillige Auflösung** des Vereins bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind **ausschließlich** die folgenden, vereinsrechtlich zwingend zugewiesenen Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, soweit sie nicht zu marktkonformen Bedingungen erfolgen;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeablehnungen, soweit diese nicht zuvor durch die Schlichtungseinrichtung erledigt sind.

Alle übrigen Angelegenheiten – insbesondere die laufende Geschäftsführung, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Energiepreisen sowie der gesamte operative Betrieb der EEG – obliegen dem Vorstand.

§ 13 Der Vorstand

13.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus **zwei Mitgliedern**:

- **Obmann/Obfrau** (verpflichtend);
- **Kassier:in** (verpflichtend).

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung ein drittes Vorstandsmitglied als **Schriftführer:in** bestellen.

13.2 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **3 Jahre**. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

13.3 Kooptierung

Fällt ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist einzuholen.

13.4 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg (schriftlich, per E-Mail) erfolgen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

14.1 Generalkompetenz

Dem Vorstand obliegt die **gesamte Leitung des Vereins**. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. **Alle Aufgaben, die nicht in § 11 ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes.**

Dies umfasst insbesondere:

- Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5.3);
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 6.5);
- **Festlegung der Mitgliedsbeiträge** innerhalb der in § 8.1 vorgegebenen Bandbreite;
- **Festlegung der Energiepreise** (Erzeuger- und Verbrauchertarif);
- Abschluss von Energie- und Leistungsbezugsvereinbarungen mit den Mitgliedern;
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Kündigung allfälliger Dienstnehmer:innen sowie Abschluss von Werkverträgen;
- Beauftragung externer Dienstleister zur Abwicklung der EEG;
- Vertretung gegenüber dem Netzbetreiber (Kärnten Netz GmbH), gegenüber der EDA-Plattform sowie sonstigen Behörden und Vertragspartnern;
- Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

14.2 Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen grundsätzlich durch den/die **Obmann/Obfrau** alleine vertreten.

In **Geldangelegenheiten** über EUR 1.000,00 im Einzelfall bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Unterschrift des Obmannes/der Obfrau **und** des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, die nicht zu marktkonformen Bedingungen erfolgen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer:innen

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Rechnungsprüfer:innen müssen nicht Vereinsmitglied sein und dürfen **keinem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören**, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist (§ 5 Abs 5 VerG). Insbesondere dürfen Rechnungsprüfer:innen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 16 Schlichtungseinrichtung

16.1 Vereinsinterne Streitschlichtung gemäß § 8 VerG

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung eingerichtet. Sie ist **kein Schiedsgericht** im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

16.2 Zusammensetzung

Die Schlichtungseinrichtung besteht aus **drei Mitgliedern**. Jede der beiden Streitparteien nominiert binnen 14 Tagen ab Anrufung schriftlich ein Mitglied. Die beiden so nominierten Mitglieder wählen einvernehmlich ein drittes Mitglied als Vorsitzende:n.

Kommt eine Einigung über den/die Vorsitzende:n binnen 14 Tagen nicht zustande, wird diese:r durch das Los aus den Vorschlägen der beiden Streitparteien bestimmt.

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen nicht selbst Partei des Streites sein.

16.3 Verfahren

Die Schlichtungseinrichtung trifft ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist nach Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzugs (über 6 Monate ab Anrufung) zulässig.

§ 17 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die ihm in Ausübung der Mitgliedschaftsverhältnisse und des Vereinszwecks zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Zählpunktnummer, Energieerzeugungs- und Verbrauchsdaten) gemäß **DSGVO** und **Datenschutzgesetz (DSG)** mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln.

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber den Mitgliedern und zur Abwicklung des Vereinszwecks. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (insbesondere an Kärnten Netz GmbH und die EDA-Plattform).

Für die Verarbeitung durch externe Dienstleister schließt der Verein entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge ab.

Der Verein erstellt eine eigene Datenschutzerklärung, die den Mitgliedern bei Beitritt zur Verfügung gestellt wird.

Im Prinzip sind die Daten nach erfolgter Abrechnung und mit Ablauf allfälliger Aufbewahrungspflichten (insbesondere § 132 BAO: 7 Jahre) zu löschen.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Verwendung des Vereinsvermögens

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für Zwecke der **Förderung erneuerbarer Energien** zu verwenden.

Soweit möglich und zulässig, soll es einer anderen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des § 79 EAG, einer Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne des § 16b EIWOG 2010 oder einem Verein bzw. einer Körperschaft zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **keine Anteile am Vereinsvermögen** erhalten, das über ihre allfällig geleisteten und rückforderbaren Kapitaleinlagen hinausgeht. Da im vorliegenden Verein keine Grundeinlage und kein Eintrittsgeld erhoben wird, verbleibt das gesamte Restvermögen bei der gemäß Abs. 18.2 begünstigten Einrichtung.

18.3 Vermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds verbleiben bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen **entschädigungslos beim Verein**.

18.4 Behördliche Anzeige

Die freiwillige Auflösung sowie der Beschluss über die Verwendung des Vermögens sind binnen **4 Wochen** nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen (§ 28 VerG).

§ 19 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.